

dem sich der Verklagte verpflichtete, vom 1. Juni 1974 bis zum 17. April 1975 einen monatlichen Unterhalt von 50 M und danach bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit des Kindes Andreas einen solchen von 75 M zu zahlen. Das Kreisgericht hat den Vergleich bestätigt.

Gegen den Bestätigungsbeschuß des Kreisgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Oberste Gericht hat wiederholt auf die Aufgaben der Gerichte beim Abschluß von Vereinbarungen und die Anforderungen an Bestätigungsbeschlüsse für Vergleiche hingewiesen (vgl. OG, Urteil vom 27. November 1969 - 1 ZzF 26/69 - [NJ 1970 S. 125] und Urteil vom 4. März 1975 - 1 ZzF 5/75 - [NJ 1975 S. 311]). Im vorliegenden Verfahren hätte das Kreisgericht vor der Bestätigung des Vergleichs vor allem prüfen müssen, ob die Höhe des vereinbarten Unterhalts mit den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331; NJ 1965 S. 305) übereinstimmt. Dabei war auch zu beachten, daß es sich bei den in der Richtlinie enthaltenen Unterhaltsrichtsätzen um Mindestbeträge handelt, die grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfen (vgl.

G. H e j h a l, „Zur Wirksamkeit der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder“, NJ 1975 S. 327 ff.).

Hierzu wird im Kassationsantrag zutreffend darauf hingewiesen, daß der Verklagte nach Erhöhung seines monatlichen Nettoeinkommens und unter Beachtung seiner weiteren Unterhaltsverpflichtungen nach den Richtsätzen der OG-Richtlinie Nr. 18 gehalten ist, für das Kind einen höheren als den vereinbarten Unterhalt zu zahlen.

Der Verklagte bezieht ein anrechenbares Nettoeinkommen von 877 M monatlich. Bei der Unterhaltsbemessung wäre daher von einem Richtwert von 900 M auszugehen gewesen, da sein Einkommen sich diesem Wert annähert

Ausgehend von einem Richtwert von 900 M hätte das Kind Andreas bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Anspruch auf einen monatlichen Unterhalt von 70 M. Bei dieser Unterhaltsbemessung war die Unterhaltspflicht des Verklagten für insgesamt sieben Kinder — wobei der Unterhalt für die Ehefrau wie Unterhalt für zwei Kinder Berücksichtigung findet (vgl. Abschn. V Ziff. 2 der OG-Richtlinie Nr. 18) — zu beachten. Nach der Richtsatztafel beträgt der Unterhalt bei Vorhandensein von vier Kindern 85 M. Unter den hier gegebenen Umständen hätte bei Beachtung der Gesamtzahl der Unterhaltsverpflichtungen der Unterhalt um je 5 M für jedes weitere Kind ermäßigt werden sollen.

Nach Erreichung der höheren Altersstufe des Kindes bei gleichzeitigem Wegfall der Unterhaltspflicht des Verklagten gegenüber seiner Ehefrau und der danach für ihn noch bestehenden Verpflichtung gegenüber fünf Kindern hätte der Unterhalt für das Kind Andreas auf 90 M festgesetzt werden müssen. Bei vier Kindern ergibt sich laut Tabelle ein Monatsbetrag von 100 M, der bei fünf Kindern um 10 M zu ermäßigen gewesen wäre. Diese Beträge entsprechen der Leistungspflicht des Verklagten.

Bei einer gründlichen Erörterung der Sach- und Rechtslage hätte sich die Klägerin vermutlich nicht entschlossen, einen Vergleich einzugehen, durch den die Interessen ihres Kindes beachtlich verletzt wurden. Das Kreisgericht hat mit der Bestätigung dieses Vergleichs nicht dazu beigetragen, die wirtschaftlichen Belange eines Kindes aus geschiedener Ehe im erforderlichen

Maße zu sichern und damit Grundsätze des Familienrechts zu verwirklichen.

Der Bestätigungsbeschuß war deshalb wegen Verletzung des § 20 Abs. 2 FVerfO i. V. m. §§ 25, 19, 20 FGB und der OG-Richtlinie Nr. 18 gemäß § 162 Abs. 1 ZPO aufzuheben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens zurückzuverweisen.

In der weiteren Verhandlung wird das Kreisgericht noch genauer zu prüfen haben, zu welchem Zeitpunkt die Ehefrau des Verklagten wieder eine Berufstätigkeit aufgenommen hat. Hierfür wird ihr Sozialversicherungsausweis ausreichende Hinweise geben.

Falls sich die Parteien auf der Grundlage der Erörterungen in dieser Entscheidung über die Höhe des Unterhalts nicht erneut einigen sollten, hat das Kreisgericht darauf hinzuwirken, daß die Klägerin den Unterhaltsanspruch des Kindes noch genau beziffert (§§ 8, 12 ZPO).

§ 13 Abs. 2 Ziff. 4 RAGO.

1. Im Kostenfestsetzungsverfahren ist darauf zu achten, daß § 13 Ziff. 4 RAGO (Entstehung einer Beweisgebühr) eine Auslegung erfährt, die mit dem Prinzip zu vereinbaren ist, daß im Zivilprozeß die Prozeßparteien weder mit gerichtlichen noch mit außergerichtlichen Kosten belastet werden dürfen, die bei Anwendung der einschlägigen Vorschriften entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Zivilverfahrens nicht gerechtfertigt sind.

2. Einem Rechtsanwalt kann eine Beweisgebühr dann nicht zuerkannt werden, wenn sein Aufwand bei der Mitwirkung im Beweisaufnahmeverfahren so geringfügig ist, daß er durch die Prozeß- oder Verhandlungsgebühr mit abgegolten wird. Ein solcher Fall ist z. B. nach § 13 Ziff. 4 RAGO gegeben, wenn die Beweisaufnahme sich in der Vorlegung von Urkunden erschöpft. Das gleiche gilt hinsichtlich gerichtlicher Verfügungen, deren Anordnung sich aus gesetzlichen Vorschriften ergibt oder die die Einholung von Auskünften betreffen, bei denen es vorwiegend um Interessen von nicht am Verfahren beteiligten Organisationen, Betrieben oder Bürgern geht und der Sachaufklärungsaspekt in den Hintergrund tritt (hier: Einholung einer Auskunft bei der Sparkasse wegen der künftigen Rückzahlung eines Teilzahlungskredits).

OG, Urteil vom 23. Dezember 1975 — 1 ZzF 35/75.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und dabei auch das gemeinsame Eigentum und Vermögen der Beteiligten verteilt. Die Verfahrenskosten hat es der Klägerin zu $\frac{1}{3}$ und dem Verklagten zu $\frac{2}{3}$ auferlegt.

Im Vermögensauseinandersetzungsverfahren wurde am 20. September 1974 von der Kreissparkasse eine Erklärung dazu beigegeben, ob ein noch nicht völlig abgedeckter Teilzahlungskredit einer Partei zur alleinigen Tilgung übertragen werden darf. Die Stellungnahme des Kreditinstituts wurde in Anwesenheit des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts der Klägerin zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Den Streitwert für die Ehesache hat das Kreisgericht auf 4 480 M und für das Verfahren nach § 39 FGB auf 6 428 M festgesetzt.

Der Anwalt der Klägerin hat beantragt, die vom Verklagten an die Klägerin zu erstattenden Kosten auf 518,84 M festzusetzen. Er hat u. a. eine Beweis- und Nachverhandlungsgebühr (§§ 9, 13 Ziff. 4, 17 RAGO) in Höhe von 210 M nach einem Wert von 10 908 M in Ansatz gebracht. Der erstattungsfähige Betrag ist auf lediglich 424,82 M festgesetzt worden, da die Beweis- und Nachverhandlungsgebühr nur nach einem Wert von 4 480 M (=135 M) entstanden sei. Die dagegen erho-